

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 358/12 B

L 4 U 353/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 41/09 (SG Köln)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 28. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines nicht näher bezeichneten Bevollmächtigten ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist nicht erkennbar, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eine gute Erfolgschance haben, wie sich aus den Darlegungen unter 2. und 3. ergibt.
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in eine nicht näher bezeichnete Frist ist abzulehnen. Der Kläger hat die Beschwerde innerhalb der Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG eingelegt. Die Beschwerde ist aber entgegen § 73 Abs 4 SGG nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt worden. Sie wurde auch nicht bedingt durch die Bewilligung von PKH erhoben. Dass die für die Vertretung vor dem BSG geltenden Vorschriften (vgl § 73 Abs 4 SGG) nicht Verfassungsrechte des Klägers verletzen, hat der Senat bereits entschieden (vgl BSG Beschluss vom 8.5.2012 - B 2 U 97/12 B -; vgl auch BVerfG vom 27.9.2012 - 1 BvR 1843/12). Im Übrigen hat der Kläger Gründe, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen können, in seinem Antrag nicht bezeichnet oder glaubhaft gemacht.
3. Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat diese nicht iVm § 73 Abs 4 SGG innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) durch einen beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beitragen kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

